Nr. 76 3. Mai 1917

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Leseholznutzung in den Großh. Domanial- und in den Kommunalwaldungen — Erzeugerhöchstpreise der Normalverträge für Frühgemüse. — Genehmigung des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten. — Verkehr mit Obst. — Höchstpreise für Häcksel.

Bekanntmachung

die Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1854/15. September 1904 über die Leseholznutzung in den Großherzoglichen Domanial- und in den Kommunalwaldungen betreffend. Vom 25. April 1917.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird in Abänderung des § 9 Absatz 2, Halbsatz 2 der Verordnung vom 31. Juli 1854/15. September 1904 über die Leseholznutzung in den Großherzoglichen Domanial- und in den Kommunalwaldungen bestimmt:

Während des gegenwärtigen Krieges darf die Leseholznutzung an den bestimmten Leseholztagen auch innerhalb der Monate Mai und Juni ausgeübt werden.

Darmstadt, den 25. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.
Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Dr. Becker.

Betr.: Erzeugerhöchstpreise der Normalverträge für Frühgemüse.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Bekanntmachung der Hessischen Landesgemüsestelle zu Mainz ist ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 2. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hechler.

Bekanntmachung.

Betr.: Erzeugerhöchstpreise der Normalverträge für Frühgemüse.

Nachdem die Reichsstelle für Gemüse und Obst durch Verfügung vom 16. April 1917 der Hessischen Landes-Gemüsestelle in Mainz die Bildung der gemäß § 5 der Normalverträge für Frühgemüse vorgesehenen Preiskommission übertragen hat, hat die hiernach berufene Kommission in ihrer Sitzung vom 25. April 1917 die nachfolgenden Erzeugerhöchstpreise für Ware erster Qualität festgesetzt:

Spargel 1. Sorte	0,63	Mk.
„ 2. „	0,32	„
Rhabarber	0,10	„
Erbsen	0,25	„
Zuckererbsen	0,30	„
Stangenbohnen	0,25	„
Buschbohnen	0,20	„
Puffbohnen	0,20	„
Karotten rote, v. 10. Juni bis 31. Juli	0,24	„ ohne Kraut
v. 1. bis 31. August	0,15	„ „ „
Möhren, vom 1. August bis 30. Sept.	0,12	„ „ „
Mairüben	0,07	„ „ „
Kohlrabi, ab 20. Juni	0,20	„
ab 20. Juli	0,15	„
Frühweißkohl, ab 15. Juli bis 31. Aug.	0,15	„
ab 1. bis 30. Sept.	0,10	„
Frühzwiebeln (Steckzwiebeln) per Pfd.	0,20	„ mit Kraut

Gemäß § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. April 1917 darf auch abgeerntetes Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Höchstpreise werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 bestraft.

Mainz, den 30. April 1917.

Hessische Landes-Gemüsestelle
Verwaltungs-Abteilung.
gez. Best.

Betr.: Genehmigung des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Bekanntmachung ist alsbald ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 2. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hechler.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat durch Verfügung vom 23. April l. Js. der Großh.-Hessischen Landes-Gemüsestelle in Mainz für das ganze Großherzogtum die Befugnisse aus § 9 der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. April l. Js. (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 75, vom 1. Mai l. Js.) übertragen.

Wir fordern hiermit die Großhändler des Kreises unter Hinweis auf § 9 der genannten Verordnung des Reichskanzlers auf, unnachsichtlich die Großhandelsgenehmigung nach zusuchen.

Wer nach dem 10. Mai l. Js. ohne diese Genehmigung Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten betreibt, ist nach § 16 der Verordnung vom 3. April strafbar.

Die durch Vermittelung der zuständigen Bürgermeistereien bei uns umgehend einzureichenden Genehmigungsgesuche müssen seitens der Bürgermeistereien eine Aeußerung darüber enthalten:

a) ob der Nachsuchende den Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten vor dem 1. August 1914 im Deutschen Reiche betrieben hat,
b) ob er vor diesem Zeitpunkt eine Niederlassung in Deutschland gehabt hat,
c) ob irgend welche Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit zutage getreten sind,
d) welchen Umfang der behauptete Großhandel vor dem 1. August 1914 gehabt hat.

In der Regel ist anzunehmen, daß Großhandel im Sinne der Verordnung des Reichskanzlers vorliegt, wenn vorwiegend Geschäfte mit Kleinhändlern abgeschlossen und im Durchschnitt der drei letzten Jahre vor dem 1. August 1914 ein Umsatz in Gemüse, Obst oder Südfrüchten in Höhe von mindestens 50 000 Mk. erzielt worden ist.

Die Nachsuchenden werden darauf hingewiesen, daß sie die erforderlichen Angaben über die Voraussetzungen der Genehmigung auf Erfordern glaubhaft machen müssen.

Gießen, den 2. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen
J. V.: Hechler.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Obst. Vom 25. April 1917.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 30. August 1916, Obstversorgung betreffend, (Regierungsblatt Seite 170) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Geschäftskreis der Landesobststelle wird auf den Verkehr mit Frühobst sowie mit Beeren und Steinobst ausgedehnt. Ausgenommen hiervon bleiben Pfirsiche und Weintrauben.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 25. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Häcksel. Vom 21. April 1917.

Auf Grund des § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) / 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1288) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften im § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachung vom 8. Novbr. 1915 (Reichsgesetzbl. S. 743) / 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1288) werden, wie folgt, abgeändert:

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 15 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2,25 Mk. erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,05 Mk. und für den Sack, der 50 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 2,25 Mk. betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Verlagsdruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.